

Steuern (positive Steuerlehre):

- **Grundbegriffe:**
- Steuern: gemeinnützig; Zwangsabgaben ohne direkte Gegenleistung
- Gebühren: privatnützig; Ausschlussprinzip; Inanspruchnahme einer besonderen Leistung; anwendbar, wenn Nutzen sich individuell zurechnen lässt
- Beiträge: gruppennützig; anwendbar, wenn Nutzen einer Gruppe zuzurechnen ist; Ausschlussprinzip wie bei Clubgütern
- Steuerzwecke:
 - Fiskalzweck: Erzielung von Staatseinnahmen
 - Lenkungsweck: Anreize zu bestimmtem Verhalten
 - Umverteilungszweck: Lastenteilung; Minderung der Einkommensungleichheit
 - Vereinfachungszweck: Freibeträge/-grenzen; Pauschalisierung und Typisierung
- Rechtfertigung von Steuern:
 - Äquivalenzprinzip: Besteuerung so, dass Leistung eines Bürgers mit Leistung des Staates übereinstimmt; Bürger soll soviel zahlen, wie Staatsleistung ihm wert ist; aber Gegenleistung nicht zurechenbar
 - Leistungsfähigkeitsprinzip: jeder soll an Staatsfinanzierung gemäß seiner Leistungsfähigkeit teilhaben; Gleichmäßigkeit der Opfer; horizontal (gleiches Einkommen → gleiche Steuer) und vertikal (ungleich → ungleich)
- Akteure der Besteuerung:
 - Steuerpflichtiger (Zensit): Steuersubjekt
 - Steuerberechtigter (Obrigkeit): Steuergläubiger
 - Steuerzahler (-schuldner): führt Steuer an Finanzamt ab
 - Steuerträger: auf ihm lastet die Steuer letztendlich → Ausweichmöglichkeiten
 - Steuerdestinatar: vom Gesetzgeber als Steuerträger vorgesehen
 - Gesetzgeber
 - Finanzverwaltung
 - Finanzgerichte
 - Interessengruppen; Lobbies; Wähler
 - Steuergegenstand (-objekt): besteuerte Sache
 - Steuerbemessungsgrundlage: Grundlage zur Ermittlung der Steuerschuld
 - Steuerquelle: langfristig Einkommen; kurzfristig Vermögen
 - Steuerschuld: zu entrichtender Betrag
 - Steuersatz: Steuerschuld pro Einheit BMG; Funktion der Sätze wird zu Tarif
- Typologie der Steuerarten:
 - direkt (Steuerschuldner = -destinatar) vs. indirekt (verschieden)
 - Subjekt- (persönliche Leistungsfähigkeit) vs. Objektsteuern (sachliche)
 - Verbrauchs- (bei Wertschöpfung), Verkehrs- (bei Rechtsakten), Aufwandssteuern (ohne physischen Konsum, Vergnügungssteuern)
 - Steuern auf spezifische Güter vs. allgemeine Verbrauchssteuern
 - Steuern auf Einkommensentstehung; -verwendung; Vermögen
 - Steuergesetzgebungs-; -ertrags-; -verwaltungshoheit
 - Trenn- (jede Steuer wird einer Ebene zugewiesen) vs. Verbundsystem (Verteilung)
- **Geschichte der Besteuerung:**
- Staat und Eigentumsrechte als Voraussetzung
- Urvölker: freiwillige Darbringung wird zu erzwungener Abgabe
- Sumerer: ab ca. 2900 v. Chr. Zehntsteuer als Naturalgabe oder Frondienst (10% vom Rohertrag; sehr viel, etwa 30% wieder ausgesät werden mussten)
- Hammurabi: Steuerpacht (halbstaatliche Unternehmer erhalten Recht zur Eintreibung gegen Vorauszahlung); Repartitionssteuern (Regionen bezahlen im Voraus)
- Griechenland: freiwillige Beiträge durch sozialen Druck (Gastarbeiter Kopfsteuer)

- Rom: Grundsteuer, Kopfsteuer, später Vermögenssteuer
- Frühmittelalter: Naturalwirtschaft; Unterhalt des Königs aus seinen Domänen; Kopfsteuer für Leibeigene; indirekte Abgaben (Maut); Münz-/Zoll-/Judenschutzregal
- Hochmittelalter: nach Kopfbzahl oder Fläche berechnete direkte Steuer; kein steuerlicher Zugriff durch Reich; Deutschland erst 1906 Reichssteuer
- Renaissance, Absolutismus, Aufklärung: Grund-, Kopf-, Zehntsteuern; nach und nach diverse Spezialsteuern; Vorläufer der Umsatzsteuer (Akzise); Steuerproteste (Unabhängigkeit der Schweiz, Niederlande, USA; Bauernkrieg; Magna Charta und Petition of Rights in England → Mitbestimmung der Stände bei Steuern; französische Revolution nach Einberufung der Generalstände, da König bankrott)
- Gründerzeit bis zur Gegenwart: in Deutschland Zentralisierung der Steuerhoheit ab 1919; Steuerproteste (Sturz Thatchers wegen Kopfsteuer; Kalifornien verbietet per Referendum Steuererhöhungen)
- **Vergleich Steuersysteme in Deutschland und der Schweiz:**
- Deutschland:
 - Gerangel zwischen Bundesrat und -tag
 - Steuergesetzgebungshoheit beim Bund → einheitliche Regelung; Länder wesentlich beteiligt; außer örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern der Länder, Kommunen
 - Steuerertragshoheit: Verteilung des Aufkommens auf Bund und Länder; Mischsystem aus Trenn- und Verbundsystem; Gemeinschaftssteuern (ESt; KSt; USt; Ergänzungsabgaben zur KSt und ESt (Soli) an Bund); sonst Trennsystem (Bund: Mineralöl-, Tabak-, Versicherungssteuer); Länder: Verkehrs- (Grunderwerb), Kfz-Steuer; Gemeinden: Realsteuern; örtliche Aufwands- und Ertragssteuern)
 - Steuerverwaltungshoheit: Länder sehr stark (verwalten Gemeinschaftssteuern mit)
 - → kein Steuererfindungsrecht der Länder → Gesetzgebung ist Bundessache; aber Bund kann nur über Mineralölsteuer und Ergänzungsabgaben ohne Länder entscheiden; Gemeinden durch Hebesätze leichte Autonomie
- Schweiz:
 - ESt und KSt unter Hoheit der Kantone (Steuersätze und -basis)
 - Gemeinden mit Zuschlag auf ESt und Gewinnsteuer
 - Kantone und gemeinden zusammen Erbschafts- und VermSt
 - Bund hat indirekte St: USt; MineralölSt; Zölle und direkte Bundessteuer: DBSt, hoch progressive ESt (obere 5% der Einkommen zahlen 50% der Steuer)
 - Verrechnungssteuer: 35% der Zins-, Dividenden-, Lizenzeinkünfte werden bundeseinheitlich abgeschöpft und in der kantonalen Erklärung angerechnet
- Fazit:
 - Deutschland durch starke Gemeinschaftssteuern gekennzeichnet
 - zunehmende Abgabenbelastung in allen OECD-Staaten
 - Verschiebung der Steuerbelastung von Kapital auf Arbeit
 - Position Deutschlands verschlechtert sich allmählich
- **Steuerüberwälzung:**
- Steuerträger ist derjenige, der versucht, einer Steuer auszuweichen bzw. die Zusatzlast im Endeffekt trägt
- Steuerinzidenz: Messung der personellen Wohlstandseinbußen nach Abschluss aller Überwälzungsvorgänge (unterscheidet sich erheblich von formeller Steuerlast); interessant bei Verteilungsfragen, nicht bei Steuern nach dem Äquivalenzprinzip
- Unterschied zwischen formeller (Geldbeträge, die der Steuerpflichtige abführt; juristische Aufgabe) und materieller (Wohlstandseinbußen nach Überwälzungen und Verzerrungen; wirtschaftswissenschaftliche Aufgabe) Steuerlast
- Spezifische Inzidenz: Erhöhung einzelner Steuer, Ausgaben bleiben konstant
- Differenzielle Inzidenz: eine Steuer wird erhöht, eine andere dafür gesenkt

- Überwälzung einer Pauschalsteuer:
 - Überwälzung durch den formell Steuerpflichtigen per Verhaltensänderung
 - Vorwälzung: Erhöhung der Verkaufspreise
 - Rückwälzung: Senkung der Einkaufspreise oder der Löhne
 - Querwälzung: Preiserhöhung bei anderen Produkten
 - Pauschalsteuer: fester Geldbetrag (Kopfsteuer; direkte Steuer: Einheit von Steuerzahler und -träger); kann nicht durch Verhaltensänderung vermieden werden → aber Fernwirkungen möglich (Streichung von freiwilligen Transfers bzw. Geschenken; Überwälzung im Monopson möglich → freiwillige Transfers oder Marktmacht notwendig zur Überwälzung; betrifft Steuer alle NF → NF-Kurve verschiebt sich nach links → AN tragen Teil der Belastung, da Marktmacht auf Seiten der NF) → auch Pauschalsteuer ist keine neutrale Steuer, aber andere lassen sich erst recht überwälzen
 - Prinzip der Überwälzung: über freiwillige Transfers oder Preisänderungen
 - Belastung verteilt sich, egal wo die Steuer ansetzt → aber Unterschiede in personeller Belastungsverteilung und -wirkung
- Steuern auf spezielle Güter:
 - spezifische Inzidenz: Reaktionen auf anderen Märkten werden vernachlässigt und nur Betrachtung der Nahwirkungen
 - Annahme: Wettbewerbsmarkt → Einführung einer Mengensteuer
 - Hypothese: NF orientieren sich am Bruttopreis (q) → Mengensteuer (t) verteuert Angebot; AN orientieren sich am Nettopreis (p) → Steuer verringert Nachfrage
 - NF verringert gebotene Nettopreise: $p=q-t$, q bleibt stabil → NF-Kurve wandert um t nach unten → p sinkt, allerdings um weniger als t
 - AN erhöhen Bruttopreise: $q=p+t$, p bleibt stabil → AN-Kurve wandert um t nach oben → q steigt, allerdings um weniger als t
 - → Preise ändern sich um Δp bzw. Δq → zusammen t → Belastung teilt sich auf
 - Lastverteilung: $dp/dt \rightarrow 1$: NF trägt; 0 : AN trägt; $0,5$: jeder Hälfte
 - Erklärung: $dp/dt = e_{AN} / (e_{AN} - e_{NF}) \rightarrow 1$: vollkommen unelastische NF (0) oder vollkommen elastisches AN (∞) → NF-Kurve horizontal oder AN-Kurve vertikal → je unelastischer die eigene Seite, desto höher die eigene Belastung (unabhängig von formaler Zahlungsverpflichtung, rechtlicher Konstruktion, Merklichkeit der Steuer)
 - Bsp. Weinsteuer auf Rotwein → Weißwein nahes Substitut → NF nach Rotwein reagiert elastisch → Steuerlast wird mehr von Winzern getragen, da NF zu Weißwein wechseln → langfristig Steueraufkommen gegen 0
 - → Lastverteilung hängt von der BMG (enge BMG → mehr Substitute) und der relativen Elastizität (Verhältnis ist entscheidend) ab → Steuern mit enger BMG haben tendenziell geringeres Aufkommen (Luxussteuern ziemlich sinnlos oder keine Luxussteuern mehr, da sehr breit)
 - Bsp. Bodensteuer: BMG nach m^2 ; Mengensteuer; Bodenangebot unelastisch → Inzidenz der Steuer allein beim Eigentümer → wie Pauschalsteuer auf Grundeigentum
 - → Ausweichen durch Verkauf nicht möglich: Bodenwert vor Steuern wird durch diskontierte Erträge der Nutzer bestimmt → erwirtschaften Nutzer unterschiedliche Erträge, so bestimmt der höchste Ertrag den Preis (da dieser den Zuschlag bekommt) → Käufer rechnet zukünftige Steuer bereits in seine Barwerte ein → Verkäufer bezahlt Steuer durch Verkauf bereits im Voraus durch den geringeren Kaufpreis → Käufer zahlt nichts (Steuerzahlung entspricht Kaufpreisminderung)
 - → Bodensteuer ideal, bei höherem Aufkommen aber Ärger mit Eigentumsordnung
 - Bsp. Gebäudesteuer: Wertsteuer; Bauherren verlangen Mindestverzinsung des investierten Kapitals, da Bauvorhaben riskant → konstante Größe bei festem Verhältnis Kapitalmarktzins und Zins für Bauvorhaben; völlig elastisches AN → wenn Rendite unter Mindestforderung → andere Anlageformen → vollständige Überwälzung auf die NF (aber

unerwartet eingeführte oder geänderte Steuer tragen AN allein, da Gebäudebestand kurzfristig unelastisch ist) → Inzidenz: kurzfristig AN alleine, langfristig NF alleine) → Inzidenz von betrachtetem Zeitraum abhängig

- → bei administrierten Mieten entsteht NF-Überschuss → NF tragen kurzfristig Gebäudesteuer

- Bsp. Grundsteuer als kombinierte Grund- und Bodensteuer; abhängig vom Anteil des Bodens am Gesamtwert, dem Zeithorizont, administrierten Preisen → langfristig ohne administrierte Preise trägt 25% der Eigentümer und 75% der Mieter/Pächter (Faustregel: Grundstückswert ist 25% des Gesamtwertes); kurzfristig ohne administrierte Preise: Eigentümer allein; bei administrierten Preisen: Mieter tragen allein

- **Einkommens- vs. Ausgabensteuer:**

- Einkommensteuer soll am Markt erwirtschaftetes Einkommen belasten

- Nettowertschöpfung (VGR; Produktionswert - Vorleistungen - Abschreibungen) als Einkommen der PF (Löhne, Zinsen, Mieten, Reingewinn (verschwindet im Wettbewerb))

- Nettoprinzip: zu versteuerndes Einkommen = Einkommen - erwerbsbedingte Ausgaben und Mindesteinkommen (ESt ist keine Ertragssteuer)

- Überwälzbarkeit nicht allgemein messbar, da ESt synthetisch (verschiedene BMG)

- Arbeitseinkommensteuer:

- Arbeitsangebot hängt von Reallohn ab → Überwälzung hängt von Elastizitäten ab →

Empirie: Arbeitsangebot ist unelastisch; Reallohnsteigerungen der letzten 100 Jahre, aber keine Ausweitung des AN; Dominanz des Einkommenseffektes (trotz Reallohnsenkung keine Reduktion, da Sicherung des Lebensunterhaltes); steile Arbeitsangebotskurve

- Arbeitsnachfrage reagiert laut Empirie elastisch: Verlagerung der Produktion, Substitution von Arbeit durch Kapital; flache Arbeitsnachfragekurve

- → Arbeitseinkommensteuern werden wegen Elastizitäten in der Regel von Arbeitnehmern getragen

- Ausnahmen: elastisches AN (Spitzensportler; Stars; Lebensunterhalt ist genügend gesichert); keine Kapitalsubstitution möglich (Sportvereine); Arbeit ist mobil (z.B. Spitzenmanager); vermachtete Arbeitsmärkte (Überwälzung auf U möglich; wenn Gewerkschaften Lohn so hoch setzen, dass Arbeitslosigkeit gerade noch tolerierbar ist, führen Steuererhöhungen nicht zu Lohnerhöhungen)

- Allgemein: Inzidenz ist Funktion der AN- und NF-Elastizitäten, keine Eigenschaft der Steuer selbst

- Kapitaleinkommensteuer:

- in geschlossener VW: jährliches Kapitaleinkommen = Kapitalstock * Bruttozins

- plötzliche Steuererhöhungen werden kurzfristig allein vom Kapitaleigner getragen (keine Ausweichmöglichkeiten; Investitionen wurden schon getätigt; Hold-Up-Problem der Besteuerung)

- langfristig Vorwälzung: Verringerung der Ersparnis → KapitalAN? (Ausmaß hängt von der Zinselastizität von KapitalAN und -NF ab)

- bei limitationaler Produktionsfunktion (A und K in festem Verhältnis (Leontief)): bei elastischer Reaktion der Ersparnis → Zinsbesteuerung wirkt direkt auf Bruttozins → vollständige Überwälzung

- Empirie: KapitalAN ist un- und -NF ist elastisch → Kapitaleinkommensteuer wird in geschlossenen VW langfristig von den Kapitalanbietern getragen

- offene VW: Zins wird vom Weltmarkt bestimmt → ist inländischer Zins nicht größer oder gleich Weltmarktzins + Steuer → Abwanderung ins Ausland → Überwälzung erfolgt vollständig (Steuer kann nur steigen, wenn inländischer Bruttozins auch steigt)

- gesamtwirtschaftliche Betrachtung: Kapitaleinkommensteuer wird in kleinen, offenen VW von den immobilien Faktoren getragen (unqualifizierte Arbeit) → Querwälzung auf Löhne → bei elastischem Arbeitsangebot oder vermachtetem Arbeitsmarkt

Arbeitslosigkeit statt Lohnsenkung

- der unelastischere Faktor trägt jede Art von Steuer
- Bodeneinkommensteuer: s. o. und Reingewinnsteuer:
 - Rente ist Zahlung an PF, die für Leistungserstellung nicht nötig ist
 - Verringerung der Rente lässt Faktorangebot unverändert → Bodeneinkommen und Reingewinne können als Renten betrachtet werden
 - Fernwirkungen sind wie Einkommenseffekte bei der Pauschalsteuer
 - Bodeneinkommen = Bodenertrag - Schuldzinsen
 - Reingewinne = Einkommen - Unternehmerlohn - EK-Zinsen - Risikoprämie
 - bei statischer Betrachtung: Reingewinne wegen mangelndem Wettbewerb
 - bei dynamischer Betrachtung: Pioniergewinne (Besteuerung sinnvoll?)
- Ausgabensteuer: belastet formell den Konsum; direkte Steuer; auf persönliche Leistungsfähigkeit gerichtet; kann progressiv gestaltet sein (Unterschiede zur USt)
- BMG: Konsumausgaben (additiv) oder Einkommen - Ersparnis (subtraktiv); Entsparen erhöht die BMG; sparbereinigte ESt
- Steuerschuld folgt zeitlich nicht der Einkommensentstehung, sondern der Verwendung
- BMG bei ESt und ASt stimmen ohne Erbschaften und ohne Zinsen überein
- Zinsen ändern das ganz erheblich → Kapitaleinkommen bleibt steuerfrei; Steuer auf Arbeits-, Bodeneinkommen, Reingewinne und den Erbschaftssaldo
- ASt belastet nur den Anfangskapitalbestand, während ESt auch auf zukünftige und gegenwärtige Kapitaleinkommen erhoben wird
- Wachsende VW mit steigenden Kapitalbeständen: BMG der ESt ist breiter, da Barwert der Kapitaleinkommen > Anfangsbestand
- ESt hat höheres Aufkommen → Übergang ESt auf ASt erfordert höhere Steuersätze auf andere Einkommen (besonders wenn Anfangsbestand nicht besteuert werden kann, da er aus bereits versteuertem Einkommen besteht)
- Überwälzung passiert normal (wird Anfangskapitalbestand versteuert → Überwälzung durch Verbringung ins Ausland)
- Zinsbereinigte Einkommensteuer als ASt (statt sparbereinigt):
 - Kapitaleinkünfte sind von BMG absetzbar
 - belastet den Erbschaftssaldo nicht (im Gegensatz zur ASt)
- **Mehrwertsteuer:**
 - Komplizierter als ESt; eigentlich nicht als Steuer auf Mehrwerte konzipiert
 - MWSt vom Wertschöpfungstyp: Belastung der Bruttowertschöpfung; VSt nur steuermindernd, wenn nicht auf zugekaufte Kapitalgüter (was ist das?)
 - MWSt vom Einkommensstyp: Belastung des gesamten erwirtschafteten Einkommens; Abschreibungen steuerfrei (VSt wird im Zeitablauf erstattet)
 - MWSt vom Konsumtyp: Freistellung des erwirtschafteten Kapitaleinkommens; VSt kann sofort ganz abgesetzt werden; Belastung aller anderen Einkommen
 - Unterscheidung bei der Behandlung von Kapitalgütern
 - In der EU: MWSt vom Konsumtyp
 - Vorsteuerabzug um Doppelbelastung zu vermeiden (oder invoice method: Abzug des Vorumsatzes, Steuer auf Differenz → bei gleichen Sätzen gleiche Schuld); durchlaufender Posten wenn Einkaufs- = Verkaufspreis
 - Überwälzung:
 - schränken NF Konsum ein → Verkaufs- > Einkaufspreis → Rückwälzung
 - Vorwälzung auf Konsumenten bei steigenden Bruttopreisen
 - Rückwälzung auf Einkommensbezieher bei sinkenden Nettopreisen
 - Kapitaleinkommen werden in keinem Fall belastet

- MSt ist wie ASt Steuer auf Arbeits-, Bodeneinkommen, Reingewinne und Erbschaftssalden; Unterschied: direkte vs. indirekte Steuer und Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse vs. keine Rücksicht
- Satzifferenzierung:
 - Grundnahrungsmittel; Kultur
 - auf Zwischenproduktebene wegen VSt egal
 - Endproduktebene: AN und NF werden begünstigt (Elastizitäten wichtig)
- Unechte Befreiung: Satz von 0%; VSt-Abzug aber möglich → U bekommt dauernd Erstattungen, Endprodukt ist unbelastet
- Echte Befreiungen: Endprodukt ist teilbelastet, da VSt nicht erstattet wird → Verkomplizierung → MSt belastet nicht allein den Konsum, sondern auch Zwischenprodukte und Investitionen
- **Vermögensteuer:**
 - Vermögen ist diskontiertes Einkommen → jede Vermögensteuer lässt sich (idealtypisch) in ESt umrechnen
 - ESt belastet Ist-Einkommen vs. VermSt belastet Soll-Einkommen
 - Steuerpflichtige mit gleichem Vermögen erwirtschaften verschiedene Einkommen
 - Steuerpflichtige mit höherem Einkommen erzielen höhere Rendite → proportionale VermSt ist eigentlich regressiv
 - Aus Sicht des Leistungsfähigkeitsprinzips ist ESt vorzuziehen
 - VermSt belastet Humankapital nicht
 - Überwälzung wie bei Steuer auf Kapital-, Bodeneinkommen, Reingewinne
- **Erbschafts- und Schenkungssteuer:**
 - Belastung des Vermögensverkehrs
 - Nachlasssteuer (auf hinterlassenen Betrag)
 - Erbanfallssteuer (auf Betrag, den einzelne Erben erhalten)
 - → bei Progression und Nachlasssteuer zahlt jeder Erbe mehr, je mehr Erben es gibt
 - Erbanfallssteuer könnte auch in BMG der ESt aufgenommen werden (Progression!)
 - Schenkungssteuer als Folgesteuer der Erbschaftssteuer → Erbe belastet Erblasser nicht mehr, Schenkung erfordert Betrag + Steuer → Zeitdifferenz wird nicht mehr belohnt
- **Steuerinzidenz im allgemeinen Gleichgewicht (Harberger Modell):**
 - Annahmen:
 - 2 Branchen (X - körperschaftlich verfasst; Y nicht körperschaftlich verfasst)
 - jede Branche produziert ein Gut (X: x; Y: y)
 - 2 PF: A; K
 - konstantes AN an PF; kein technischer Fortschritt
 - vollkommene Märkte
 - flexible Güter- und Faktorpreise
 - Entlohnung der PF nach ihrer Grenzproduktivität
 - PF sind kurzfristig immobil; langfristig mobil
 - Selektive Steuer auf x:
 - x wird teurer → Outputeffekt: NF nach x geht zurück
 - X kapitalintensiv → Zins?; NF_y? → Lohn? (da arbeitsintensiv)
 - X arbeitsintensiv → Lohn?; NF_y? → Zins?
 - Stärke abhängig von Preiselastizität der NF nach x
 - abhängig von Unterschied der Intensitäten (Absorptionserfordernis)
 - Substitutionselastizität (Last des reichlicher vorhandenen Faktors größer, je geringer die Substitutionselastizität (je schlechter also substituiert werden kann))
 - Selektive Faktorsteuer (z.B. KSt trifft X)
 - kurzfristige Sicht: immobile PF → keine Überwälzung → Steuerlast wird von Kapitaleignern der Branche X vollständig getragen

- langfristige Sicht bei gleicher Faktorintensität der Branchen X und Y:
 - Ausgleichseffekt: bei mobilen PF → Kapitalwanderung von X nach Y führt zu Angleichung der Nettorentabilität des Kapitals → Steuerlast verteilt sich auf beide Sektoren
 - Outputeffekt (Steuern? → relative Güterpreise_X? → je nach Preiselastizität der NF → NF_X ? → NF_Y ?)
 - Faktorsubstitutionseffekt (Kapitalkosten_Y? → relative Kosten für Arbeit_Y? → je nach Substitutionselastizität beider Faktoren → Kapitalintensität? und Arbeitsintensität?)
- langfristige Sicht bei unterschiedlicher Faktorintensität der Branchen X und Y:
 - bester Sektor produziert kapitalintensiv: → zusätzliche Reduktion der Nettokapitalrentabilität, da X mehr Kapital freisetzt, als Y preisneutral absorbieren kann → Faktorsubstitutionseffekt stärker als oben (Kapital trägt die Last)
 - bester Sektor produziert arbeitsintensiv: ein Teil der Steuerlast wird vom PF Arbeit getragen, da X mehr Arbeit freisetzt, als Y preisneutral absorbieren kann → Outputeffekt schadet X; Faktorsubstitutionseffekt lässt Arbeitskosten weniger stark steigen oder sinken → nutzt X (keine genaue Aussage über Lastverteilung möglich)
- Erweiterung um personale Verteilungsfunktion:
 - höhere Einkommen → Sparen → Kapitalangebot steigt
 - niedrigere Einkommen → Arbeitsangebot steigt
 - bei gleicher Faktorintensität oder kapitalintensiver Produktion in X → progressive Kapitalbelastung → nur Kapitaleigner werden betroffen
 - bei arbeitsintensiver Produktion in X → regressive Kapitalbelastung → Arbeitseigner werden auch betroffen
 - wird x hauptsächlich von höheren Einkommen gekauft → progressive Belastung
 - wird x hauptsächlich von niedrigeren Einkommen gekauft → regressive Belastung

Normative Besteuerungsansätze:

- **Äquivalenzprinzip:**
 - Gleichheit von Leistung des Bürgers und der des Staates
 - jeder zahlt, was ihm Staatsleistung wert ist
 - Besteuerung ist am Konsens orientiert
 - Problem der Bewertung der Leistung des Staates
- bei privaten Gütern ist Äquivalenzprinzip bei Grenzkostenpreisen erfüllt → Addition der individuellen NF → Schnittpunkt GesamtNF mit Grenzkosten
- Äquivalenzkostenprinzip beim AN privater Güter durch den Staat:
 - Finanzierung über Gebühr
 - individuell zurechenbare Leistung des Staates (Mengenanpassung möglich)
 - bei Allmendegütern: Durchschnittskostenpreis ist konsensfähig
- Äquivalenzprinzip beim AN öffentlicher Güter:
 - keine individuelle Anpassung an die Menge möglich (Nicht-Ausschlussprinzip)
 - Konsens, wenn jedes Individuum mit seiner marginalen Zahlungsbereitschaft belastet wird
 - bei gleichen Präferenzen und unterschiedlichen Einkommen:
 - jedes Individuum wird je nach Einkommen individuelle Wertschätzung äußern
 - Konsens wird erreicht, wenn Belastungen unterschiedlich sind
 - Summe der Belastungen müssen gewünschte Menge bezahlen
 - Verhältnis Einkommens- zu Steuerpreiselastizität zeigt, um wie viel der Steuerpreis steigen muss, wenn Einkommen steigt, um Einstimmigkeit herzustellen
 - Steuerpreis $t_p = K' / n$
 - Einkommenselastizität $\beta = (dx/x) / (dY/Y)$
 - Steuerpreiselastizität $\gamma = (dx/x) / (dtp/t_p)$

- Elastizität des Steuersystems = $(\Delta p/p) / (\Delta Y/Y) \rightarrow e = - \beta/\gamma$ (>1 : progressives Steuersystem; <1 : regressiv; $=1$: proportional) \rightarrow Einstimmigkeit bei öffentlichen Leistungen mit höherer Einkommens- als Preiselastizität \rightarrow progressive Steuer; bei Einkommenselastizität=0 \rightarrow Kopfsteuer
- Empirie: die meisten öffentlichen Güter haben $e > 1$
- Kritik am Äquivalenzprinzip:
 - keine Umverteilung möglich (da ohne Gegenleistung)
 - dennoch progressive Steuern \rightarrow aber kaum für Maßnahmen, die Konsens brauchen
 - aber: Umverteilung als Versicherung \rightarrow dann auch konsensfähig
- **Leistungsfähigkeitsprinzip:**
- Gerechte Verteilung der Steuerlast auf die Bevölkerung
- Problem bei Messung individueller Leistungsfähigkeit
- Horizontale Steuergerechtigkeit:
 - gleichartige Sachverhalte gleich besteuern
 - allgemeine Steuern (also keine Luxussteuern)
 - keine Diskriminierung
 - Erreichbar durch:
 - 1. Nettoprinzip: Abzug aller Erwerbsaufwendungen, z.B. bei zwei U mit gleichem Gewinn aber verschiedenen Umsätzen
 - 2. Prinzip der synthetischen ESt: unterschiedslose Belastung aller Einkunftsarten
 - 3. Reinvermögenszugangstheorie: Besteuerung aller regelmäßigen und unregelmäßigen realisierten Vermögenszugänge (Gegenspieler Quellentheorie: nur regelmäßige Einnahmen, Wertveränderung einer Quelle soll egal sein \rightarrow Sozialhilfe würde besteuert, Geldgeschenke nicht)
- Vertikale Steuergerechtigkeit:
 - Steuerpflichtige mit unterschiedlicher Leistungsfähigkeit sollen unterschiedlich besteuert werden
 - Verteilung der Steuerlast bis alle gleiches Opfer bringen \rightarrow kardinaler Nutzenvergleich notwendig \rightarrow interpersoneller Nutzenvergleich:
 - 1. gleiches absolutes Opfer: jedem wird derselbe Nutzen entzogen, bis der gewünschte Steuerbetrag zusammenkommt \rightarrow Einkommen? \rightarrow Steuer? (Progression oder Regression hängt von Verlauf der Grenznutzenkurve ab: konvex \rightarrow progressiv)
 - 2. gleiches relatives Opfer: proportionales Opfer ist bei allen gleich; sonst wie eben
 - 3. gleiches marginales Opfer: der letzte Euro an Steuern soll bei allen den gleichen Nutzenentgang verursachen (bei identischen Nutzenfunktionen und abnehmendem Grenznutzen des Einkommens \rightarrow Einkommensgleichverteilung; \rightarrow Ungleichverteilung bleibt, werden Arbeitsanreize berücksichtigt)
- Kritik an Leistungsfähigkeit und Opfertheorien:
 - keine Aussagen zu: Höhe der Staatsausgaben; Steuerstruktur; Form der Besteuerung
 - Willkür von Mehrheitsbeschlüssen
 - Umverteilung ist möglich
 - Ausgabenseite wird nicht berücksichtigt
- **Theorie der optimalen Besteuerung:**
- Kosten der Besteuerung:
 - Analyse der Belastung der Bürger mit Steuern
 - Wahl so, dass Belastung minimiert wird (Steuerzahlung an sich ist Kosten)
 - Wohlfahrtsökonomik nimmt an, dass Staat dafür Leistungen bereitstellt
 - Erhebungskosten etc. werden ignoriert
 - gemeint ist Zusatzlast der Besteuerung (excess burden): über die Zahllast hinausgehende Wohlfahrtseinbuße durch Besteuerung (wächst bei steigendem Steuerbetrag quadratisch; entspricht dead weight loss) \rightarrow Steuer erhöht Bruttopreis bzw. senkt Nettopreis \rightarrow Menge

- verringert sich → dead weight loss (Zusatzlast) entsteht und Konsumenten- (über Bruttopreis) und Produzentenrente (unter Nettopreis) werden zu Steuereinnahmen)
- Zusatzlast der Besteuerung:
 - Staat schiebt Keil zwischen AN und NF → Menge sinkt
 - Messung mittels einkommenskompensierter Konsumenten-/Produzentenrenten
 - Wirkung auf andere Märkte und Realeinkommensänderungen werden vernachlässigt
 - bei unelastischem AN oder NF ist die Zusatzlast eher klein → höher → steigend
 - je höher das Ausgangsniveau des Umsatzes → desto höher die Zusatzlast
 - Zusatzlast steigt progressiv mit der Steuerbelastung (nahezu quadratisch)
 - steigende Steuern bedeuten erst steigende Staatseinnahmen, irgendwann sinkt das Aufkommen aber, da die Menge zu gering und die Zusatzlast zu groß wird (Laffer-Kurve: umgedrehtes U mit x: Steuerbelastung; y: Steuereinnahmen); wächst unterlinear
 - → gegebenes Aufkommen sollte durch gleichmäßige Besteuerung erzielt werden
 - Zwei-Güter-Modell: Gut x und z, Budgetgerade gibt Verteilungsmöglichkeiten des Einkommens an (Steigung ist Preisverhältnis) → Wahl anhand der Indifferenzkurve (Tangente gleich Budgetgerade) → bestmögliche Aufteilung zwischen x und z
 - → Pauschalsteuer verschiebt Budgetgerade parallel Richtung Ursprung → reiner Einkommenseffekt: auf x und z wird gemäß Preisverhältnis verzichtet (Konsumsteuer auf alle Güter)
 - → selektive Konsumsteuer auf Gut x → Netto- und Bruttopreisverhältnis fallen auseinander → Staat treibt Keil zwischen NF und AN → Ineffizienz, da Grenzrate der Substitution ungleich der der Transformation → Drehung der Budgetgeraden → niedrigeres Nutzenniveau → gleicher Steuerertrag wird bei selektiver Steuer mit höheren Nutzeneinbußen bezahlt → Überschussbelastung durch Möglichkeit der Steuervermeidung durch Wechsel auf Gut z auszuweichen → Substitutions- tritt zum Einkommenseffekt
 - Entscheidung zwischen Gegenwarts- und Zukunftskonsum: allgemeine Konsumsteuer verzerrt temporal nicht vs. ESt wirkt wie selektive Steuer auf zukünftigen Konsum (erst Einkommens-, dann Zinsbesteuerung) → sparen wird benachteiligt
 - → ESt erhöht Brutto- (wichtig für Investor) und senkt Nettozins (wichtig für Sparer) → Keil zwischen KapitalAN und -NF → senkt Wirtschaftswachstum
 - Idee des second best:
 - Grundproblem in Inexistenz und Unerwünschtheit einer Pauschalsteuer
 - alle anderen Steuern verzerren
 - selbst allgemeine Konsumsteuer verzerrt zwischen Arbeit und Freizeit (Arbeit wie Gut x oben, wird immer mehr belastet als Freizeit)
 - Lösung: Freizeit besteuern wie Konsum oder Pauschalsteuer als beste Lösung
 - Informationsproblem: Bürger hat Anreiz seine Zahlungsbereitschaft für Freizeit zu verheimlichen
 - → Suche nach Steuersystem, das nur auf Nachfragen zugreift (zweitbestes System)
 - Vergleich: ESt verzerrt nicht zwischen Konsumgütern heute, sonst aber → allgemeine Konsumsteuer verzerrt auch nicht zwischen Zeitpunkten des Konsums → Pauschalsteuer verzerrt nicht mal mehr zwischen Freizeit und Konsum
 - Optimale Verbrauchsteuern (kein Freizeitproblem):
 - keine Ersparnisse; fixer Lohnsatz; keine Kapitaleinkommen; Zeitaufteilung in Freizeit und Arbeit; 2 Güter
 - Steuer sollte Konsum der drei Güter (Güter und Freizeit) gleich besteuern → best
 - Optimale Verbrauchsteuer (Freizeitproblem):
 - Staat kann Freizeit nicht besteuern
 - um individuellen Nutzen zu maximieren (bzw. die Überschussbelastung zu minimieren) müssen die Steuersätze umgekehrt proportional zur Preiselastizität der NF gesetzt sein
 - Ramsey-Regel: im Optimum führt Erhöhung der Steuern um gleichen Satz →

- proportional einheitlichen Rückgang der NF (wegen Substitutionseffekt: ist geringer bei kleinerer Elastizität)
- → führt zu höherer Besteuerung der Güter des täglichen Bedarfs
 - Alternativ Corlett-Hague-Regel: stärkere Besteuerung freizeitkomplementärer Güter (Fußbälle; Golfschläger; Belletristik) → Ausweichen auf Freizeit (nicht steuerbar) soll steuerlich unattraktiver werden
 - möglichst breite Besteuerung mit breiter BMG (sonst leicht Ausweichmöglichkeiten)
 - **Optimale Einkommensteuern:**
 - höchstes und niedrigstes Einkommen sollten Grenzsteuersatz von 0 haben
 - → Anreiz zur Mehrarbeit (ohne das Staat Steuerausfall hat)
 - → kein linearer Steuersatz: erst steigender, dann fallender Grenzsteuersatz
 - optimaler Grenzsteuersatz sollte höher sein, je ausgeprägter die Gleichheitspräferenzen sind; der Finanzbedarf ist; geringer die Substitutionselastizität zwischen Konsum und Freizeit ist; stärker die Fähigkeiten der Arbeitskräfte gestreut sind (Simulationsberechnung: 20-50%)
 - ESt ist leistungsfeindlich, da sie das ArbeitsAN vermindert und sparfeindlich, da sie die Kapitalbildung bestarft vs. ASt als allgemeine Konsumsteuer, die beides nicht ist (erstbeste Steuer) → da Freizeitproblem (marginale Zahlungsbereitschaft für Freizeit nicht messbar) → zweitbeste Lösung
 - → eine Verzerrung weniger bedeutet aber nicht unbedingt ein effizienteres Steuersystem (Elastizitäten sind wichtig)
 - → bei Aufkommensneutralität müssen andere Einkunftsarten stärker besteuert werden, da Kapitaleinkommensteuer wegfällt → größere Verzerrung → Suche nach optimalem Mix von Arbeits- und Kapitaleinkommensbesteuerung (sind Gegenwarts- und Zukunftskonsum gleich substitutiv zu Freizeit → zweitbeste Lösung: Verzicht auf Kapitaleinkommensteuer; ist Gegenwartskonsum stärker substitutiv zu Freizeit → Kapitaleinkommensteuer, da dort weniger Ausweichmöglichkeiten; umgekehrt → Kapitalbildung sollte subventioniert werden)
 - empirisch und theoretisch offen, was Reform zur ASt bringen würde
 - Vergleich von Elastizitäten: ArbeitsAN nach Geschlecht: sehr verschieden; ArbeitsNF; Zinselastizität von KapitalAN: sehr verschieden und -NF: beide NF sind relativ hoch) → ASt wenn Zins- und Lohnelastizität gleich hoch
 - **Unternehmenssteuern:**
 - Besonderheiten:
 - U als Vertrag von Kapital- ArbeitsAN etc., wenn marktliche Koordination zu teuer → punktuelle Planwirtschaften
 - Personen-: Verfügungsgewalt und Anrecht auf Gewinn bei Anteilseignern; Kapitalgesellschaften: Verteilung auf Manager und Anteilseigner
 - keine Leistungsfähigkeit des U (nur der Mitarbeiter) → Unternehmenssteuern belasten letztendlich Menschen (Kunden; Kapitaleigner; Arbeitnehmer; Eigentümer)
 - Unternehmenssteuern:
 - alle Steuern, die das U (Vertrag) oder Anteilseigner treffen sollen (Abstellen auf Steuerdestinatar statt Schuldner)
 - keine Verbrauchs- oder Verkehrsteuern
 - Einkommen- vs. Stempelsteuer
 - ESt; KSt; GewerbeertragSt (alle Einkommensstyp); früher: VSt; GewerkekaptalSt
 - ESt: Gewinneinkünfte (Land- und Forstwirtschaft; Gewerbebetrieb; selbständige Arbeit → Reinvermögenszugangstheorie); Überschusseinkünfte (Einnahmen-Werbungskosten)(unselbständige Arbeit; Kapitalvermögen; Vermietung und Verpachtung; sonstiges → Quellentheorie) → Gewinneinkünfte sind U-Steuern
 - KSt: Gewinn von Kapitalgesellschaften wie Gewerbebetrieb; Gewinn wird beim

- Anteilseigner; Managergehälter als Lohneinkommen; Fremdkapitalzinsen beim Kapitalgeber besteuert → Rechtfertigung: Leistungsfähigkeit; Äquivalenz (Nutzung von Infrastruktur; Haftungsbeschränkung); Steuerhinterziehung
- GewerbeSt: inländischer Gewerbebetrieb; Einkünfte daraus abzüglich Hälfte der Dauerschuldzinsen (politischer Wert) → Ermittlung: Gewerbeertrag * Steuermesszahl (5%) * Hebesatz (bei 100% ist nominaler Steuersatz 5%) → Steuer ist von der BMG der ESt, KSt und der eigenen Steuer abziehbar (→ effektiver Steuersatz = nominaler Satz / (1+nominaler Satz) → da auch von der BMG anderer U-Steuern abziehbar → weniger Ertrag → Abschaffung?
 - Besteuerung von Einzelunternehmern:
 - Gewinneinkünfte sind schwerer besteuert, da Gewinne nicht direkt beobachtbar (Informationsproblem); Staat sollte an Verlust ebenfalls beteiligt sein (verzinsten Verlustvortrag oder Rückerstattung → ist begrenzt möglich)
 - Gewinnbegriff ökonomisch gerechtfertigt → Abzielen auf Gleichbehandlung mit natürlichen Personen
 - Handelsbilanz dient Gläubiger- und Anlegerschutz (systematische Unterbewertung des EK) → Vermischung mit Steuerbilanz (im Steuerrecht vorgesehen) problematisch
 - Besteuerung von Personengesellschaften:
 - abhängig davon, ob Eigner natürliche oder juristische Personen sind
 - Gewinnermittlung: Gesamtunternehmen → Verteilung auf Eigner (Gesellschafter trägt Risiko und ist Mitunternehmer (Einkünfte aus Gewerbebetrieb ist Gewinnanteil und Lohn) → Gleichbehandlung von Einzel- und Mitunternehmern; stiller Teilhaber: Einkünfte aus Kapitalvermögen)
 - Besteuerung von Kapitalgesellschaften:
 - Gewinn wird gemäß steuerlichen Vorschriften errechnet und unabhängig von der Verwendung mit KSt; GewerbeSt (und Soli) belastet
 - Ausschüttung des Gewinns: halber Dividendenbetrag als Kapitaleinkünfte
 - im Konzern sind Gewinne einmal steuerpflichtig (dann beliebige Weiterleitung) → Doppelbelastung erst bei Ausschüttung
 - klassische KSt (getrennte Sätze auf eingehaltene und ausgeschüttete Gewinne; ohne Berücksichtigung der persönlichen Situation des Anteilseigners) vs. Teil- bzw. Vollerrechnung der KSt auf Dividenden auf die ESt
 - Umwandlung von EinzelU in GmbH:
 - 1. Ausschüttung: 50% ESt → 50 verbleiben vs. 40% KSt → 60 als Dividende → 15 bei Halbeinkünfteverfahren → 45 bleiben
 - 2. Einbehaltung: 50 vs. 60
 - 3. Ersparnisse: 50 zu 10% sparen (50% auf Kapitaleinkommen) → 52,5 vs. 60 zu 10% sparen → 2,4 KSt → Dividendensteuer → 47,7
 - 4. Arbeits- und Zinseinkommen: Gewinn aus Gewerbebetrieb vs. Lohn bzw. Zinsen senken Gewinn der GmbH und damit ihre GewerbeSt
 - 5. Verluste: Verlustausgleich mit anderen Einkünften vs. beschränkter Vor-/Rücktrag (Verluste bleiben in der GmbH → Eigner kann nichts verrechnen)
 - Fazit:
 - Besteuerung von U ist einfach, wenn Einkünfte beobachtbar
 - Verträge zwischen Parteien mit unterschiedlichen Interessen machen Einkünfte sichtbar → Fiskus hat Anhaltspunkt → sonst schwierig (Bsp. Restaurantbesuche; Angehörige als Beschäftigte: Gewinn- → Arbeitseinkommen)
 - **Neutralitätsprinzipien bei der Einkommensteuer:**
 - Entscheidungsneutralität: Steuer soll relative Preise nicht verändern (weder möglich noch wünschenswert → selbst erstbeste Steuern verzerren → Pauschalsteuern reduzieren NF nach Gut mit stärkerer Einkommenselastizität stärker; bei konstanter ArbeitsNF besteht

- Entscheidungsneutralität, wenn ArbeitsAN unelastisch zum Einkommen → ineffiziente Steuer ist es, effiziente Steuer nicht) → im Produktionsbereich ist Entscheidungsneutralität ok, im Konsumbereich - besonders bei intertemporalen Verzerrungen - wenig hilfreich
- Investitionsneutralität:
 - Rangfolgenerhalt (Investitionen haben Kapitalwerte vor Steuern → deren Reihenfolge sollte auch nach Besteuerung gleich bleiben); Vorzeichenerhalt (Vorzeichen der Kapitalwert sollte erhalten bleiben)
 - mikroökonomisches Ziel als Teilziel der Produktionseffizienz
 - kapitaltheoretisches Standardmodell: Wert einer Investition ist abgezinste zukünftige Zahlungsströme (Bsp. heutiger Aktienwert muss abgezinster morgiger Wert samt Dividende sein); ökonomischer Gewinn (frei für Konsum, ohne Anfangsvermögen anzutasten) entspricht EK-Verzinsung
 - Johansson-Samuelson-Steuer: → Steuern auf Zinsen und Unternehmereinkommen dazu: ändert nichts, wenn Investition und alternative Anlage am Kapitalmarkt gleich besteuert werden → Ertragswert bleibt gleich; Besteuerung des ökonomischen Gewinns hat keinen Einfluss auf Investition → neutral; bleibt auch neutral, wenn BMG und Steuersätze sich ändern → aber Problem, da Ertragswerte durch Staat nicht beobachtbar →
 - Besteuerung der Reingewinne: $K=V_0-I$ entsteht in Periode 0 (spätere Gewinne sind kalkulatorische EK-Zinsen) → sofortige Besteuerung ist neutral (steuerrechtlich aber Besteuerung erst in späteren Perioden; dabei Abschreibung von I → BMG steigen pro Periode um in Periode 0 nicht erfasste Beträge → Zinsvorteile durch Steueraufschub → Neutralität verletzt
 - Cash-Flow-Steuer: auf Zahlungsüberschüsse in jeder Periode; Sofortabschreibung von Investitionen in Periode 0 erzeugt Steuererstattung; investitionsneutral, wenn Steuersätze zeitlich nicht differenziert; Probleme bei Entnahme oder Abgrenzung von Betriebsausgaben; praktisch wie MWSt mit VSt-Abzug (mit steuerfreien Habenzinsen und nicht abzugsfähigen Schuldzinsen); Zinsbesteuerung: nein → Cash-Flow-Steuer ist investitionsneutral vs. ja → Johansson-Samuelson-Steuer ist neutral
 - zinsbereinigte ESt: Abzug einer kalkulatorischen EK-Verzinsung vom ökonomischen Gewinn → belastet nur Reingewinn in Periode 0
 - → zinsbereinigte KSt als Ergänzung zu allgemeiner ASt sehr gut
 - → Investitionskalkül wird durch Steuern kaum gestört; Investitionsneutralität nicht erreichbar (Homburg); Wagner ebenso, da Ertragswertabschreibung unmöglich ist → daher Zinsbereinigung
 - → Empirie: je höher Nettobelastung von Investitionen, desto geringe private Investition → erhebliche Effekte auf Investitionsvolumen
 - Finanzierungsneutralität:
 - Investitionen (Aktivseite); Finanzierung (Passivseite)
 - Unterschiedliche Finanzierungsformen: Aktienemission (Beteiligungs-); Thesaurierung von Gewinnen (Selbst-); Fremdkapitalfinanzierung → Modigliani-Miller-Theorem: Finanzierungsstruktur ist irrelevant für Unternehmenswert → Kritik: Anreizprobleme, Informationsasymmetrien (Suche nach Anteilseignern komplizierter als Kredit)
 - Finanzierung als Input zur Produktionseffizienz
 - Neutralität, wenn unternehmerische Entscheidung über Finanzierungsart von Steuern unverzerrt bleibt → Finanzierung als negative Investition (mit negativen Zahlungsüberschüssen in den Folgeperioden)
 - → besteht, wenn Schuldner und Gläubiger mit Johansson-Samuelson-Steuer belegt werden (neutrale Besteuerung beider Marktteilnehmer)
 - → Voraussetzungen: alle Finanzierungsformen unterliegen dem selben Steuersatz; Einkommensminderung des einen wird beim anderen gleich berücksichtigt (Korrespondenzprinzip)

- Zero-Bonds (Zinsen werden erst ganz zum Schluss ausbezahlt); Pensionsrückstellungen: Inhaber kann Zinsen anlegen → Zinsvorteil; Arbeitgeber kann mit Rückstellung sofort Gewinn mindern → Arbeitnehmer versteuert erst bei Pensionszahlung (Verletzung des Korrespondenzprinzips; ähnlich bei einbehaltenen Gewinnen, wenn diese geringer als bei Ausschüttung besteuert werden)
- je mehr eine einzelne Finanzierungsform besteuert wird → desto höher die Kapitalkosten; dazu Klienteneffekte; Steuervorteil steigt mit steigendem persönlichen Steuersatz; neutral, wenn Staat Zinsen und ökonomische Gewinne gleich besteuert
- Rechtsformneutralität:
 - Steuerbelastung soll nicht von Rechtsform abhängen (Rechtsform als Input zur Produktionseffizienz) → Verzerrung der Konsumgüterpreise (s. Harberger Modell)
 - juristische Rechtfertigung rechtsformabhängiger Steuern: Eigentümer von Kapitalgesellschaften können nur bedingt über einbehaltene Gewinne verfügen → Manager betreiben Empire-Building und orientieren sich am Shareholder Value; eigenständige Rechtspersönlichkeit erhöht Leistungsfähigkeit; kostenmäßige (Grenzkosten der Gründung sollen abgeschöpft werden → geschieht bereits durch Gebühren beim Notar etc.); nutzenmäßige Äquivalenz (Kapitalgesellschaften bringen zusätzlichen Nutzen)
 - Wirkung der klassischen KSt: Gewinne einer AG werden von KSt und Dividendensteuer erfasst → Rücklagen werden im U gehalten; Thesaurierung (Einbehaltung) wird bevorzugt → Verletzung der Gewinnverwendungsneutralität
 - Thesaurierung beliebter, wenn $\text{Sätze KSt} < \text{ESt}$ → Kapitalkosten der Selbstfinanzierung unter Marktzins → Manager können Investitionen vornehmen, die unter dem Marktzins liegen, z.B. Übernahmen (vs. Kapitalkosten der Fremdfinanzierung: Marktzins bei voller Abzugsmöglichkeit von der BMG und Besteuerung beim Empfänger → real: FK ungünstiger als Marktzins, da Dauerschuldzinsen nur zur Hälfte abgezogen werden dürfen)
 - Dividendensteuer ist neutral, da sie bei jetziger Thesaurierung zwar nicht, bei späterer Ausschüttung aber doch anfällt (erhöht aber die Beteiligungsfinanzierung, da Rendite der Anleger um Steuersatz höher sein muss → bei langfristigen Anlagen ist das aber egal, da Dividendensteuer einmal am Ende, in jeder Periode aber ESt und KSt zuschlagen → Einfluss der Dividendensteuer nivelliert sich)
 - Fazit: $\text{KSt-Satz} < \text{ESt-Satz}$ → Selbst- billiger; Beteiligungs- bei endlichem Horizont teurer als Selbst-; langfristig Beteiligungs- billiger als Fremdfinanzierung
 - Praktikabilität: schwer, aber möglich
 - → 1. Teilhabersteuer: Anteilseigner von Kapital- und Mitunternehmer von Personengesellschaften werden gleichgestellt → ausgeschüttete und einbehaltene Gewinne werden den Eignern/Teilhabern zugerechnet und besteuert → Vollanrechnung bei persönlicher ESt (Probleme bei Veräußerungen und Verlusten)
 - → 2. Betriebssteuern: alle U mit KSt erfassen; jede Gewinn gleich besteuern; Ausschüttung bleibt beim Empfänger steuerfrei → keine Finanzierungs- (Fremd- werden ungleich Eigenkapitalerträge besteuert); keine Investitionsneutralität (Anleger rechnen mit persönlichem Steuersatz, nicht dem der Betriebe); Ungleichbehandlung von U und Arbeitnehmern
 - → 3. KSt: keine Rechtsformneutralität
 - → 4. Homburg: Kapitalgesellschaft bei wesentlicher Beteiligung (ab 1%) als Mitunternehmer, sonst mit Vollanrechnung auf alle Gewinne besteuern (ähnlich wie Teilhabersteuer, aber praktikabler)
- **Polit-Ökonomische Ansätze:**
- Medianwähleransatz:
 - Steuerbetrag und -struktur folgen nicht der Optimalsteuertheorie
 - → Funktion des politischen Prozesses

- Medianwähler entscheidet in direkter Demokratie (Problem bei mehrdimensionalen Entscheidungen und Progression)
- Probabilistische Wählermodelle:
 - Wähler suchen sich Partei, die ihre Interessen vertritt
 - Opposition zwingt Regierende zur Maximierung erwarteter Wählerstimmen
 - kleine Politikänderung → kleine Änderung der Unterstützungswahrscheinlichkeit
- Leviathantheorie der Besteuerung:
 - Staat als Diktator → Budgetmaximierung → monopolistisches Verhalten
 - Steuerbasis wird anhand der Vermeidungsmöglichkeiten ausgebeutet
 - Mengensteuersatz so, dass Grenznutzen = -kosten → Bürger werden bei Feststellung des öffentlichen Bedarfs mit Zusatzlast und Monopolrente neben der Steuer rechnen
- Theorie der demokratischen Besteuerung:
 - Optimal- und Leviathansteuertheorie als Extreme
 - Höhe und Struktur im demokratischen Prozess ermitteln
 - je effizienter die Steuerstruktur, desto mehr lässt sich auf Parteien und Interessengruppen verteilen
 - Zusatzlast und politische Kosten erfordern individuell differenzierte Steuersätze; Verwaltungskosten eher allgemeine
- Fazit:
 - PÖ kommt zu anderem Schluss als Wohlfahrtsökonomik
 - politischer Prozess wird beachtet
 - viele Steuerschlupflöcher
- **Internationale Besteuerung:**
- Weit gefasster Steueranspruch: Steuerpflichtiger oder -gut in Deutschland
- Persönliche Steuerpflicht: Wohnsitzprinzip (Steuerpflicht, wo Wohnsitz ist) vs. Quellenprinzip (Steuerpflicht, wo Einkommen entsteht) → meist beide
- Sachliche Steuerpflicht: Welteinkommensprinzip (Gesamteinkommen wird besteuert) vs. Territorialprinzip (nur Einkommen jenes Territoriums wird besteuert)
- Doppel- oder Nullbesteuerung soll vermieden werden → Doppelbesteuerungsrecht
- Methoden zur Einmalbesteuerung:
 - Anrechnungs- (Wohnsitz- rechnet im Quellenstaat gezahlte Steuer an → Steuer auf gesamtes Einkommen → Abzug bereits gezahlter Steuern von der Steuerlast)
 - Freistellungsmethode (Wohnsitzstaat stellt im Ausland erzielttes Einkommen frei evv. → gut bei Progression, da Einkommen viel niedriger)
 - Abzugsmethode (Wohnsitz- erlaubt Abzug der im Quellenstaat gezahlten Steuer von der inländischen BMG); sonst: pauschale Besteuerung im Ausland erzielter Einkommen oder Erlass der Steuer
- Anrechnungsmethode bei Wohnsitzstaaten mit Welteinkommensprinzip → Vollanrechnung gleicht das ausländische an das inländische Steuerniveau an (bei Teilanrechnung setzt sich der höhere Steuersatz durch)
- Freistellungsmethode als kontinentaleuropäische Lösung (kann unter Progressionsvorbehalt erfolgen)
- Deutschland hat Anrechnung, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt (wo Freistellung vereinbart wird; ist mit vielen Ländern erfolgt)
- OECD-Doppelbesteuerungsabkommen:
 - Unternehmensbesteuerung: im Land des U-Sitzes; mit Filiale: Filialgewinn im dortigen Land → Anrechnung oder Freistellung
 - Gleichbehandlung: keine Diskriminierung von Einwohnern anderer Vertragsstaaten
 - Informationsaustausch: Austausch und Geheimhaltung notwendiger Informationen → Problem: Bankgeheimnis
 - Vereinbarungen, die zwischen unbekanntem Dritten nicht vereinbart worden wären, haben

- keine Geltung: verhindert z.B. verfälschte Verrechnungspreise in Konzernen (gilt nicht bei FuE-Lizenzzahlungen)
- Wegzug in Niedrigsteuerland, obwohl innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 5 unbeschränkt steuerpflichtig und mit wesentlichen Interessen im Inland → weiterhin steuerpflichtig → Abwehr gegen Ausweichung durch Wegzug
 - Effiziente internationale Besteuerung:
 - Quellensteuer im Inland erhöht inländische Zinsen über Weltmarktzins → inländische Einkommen und der Kapitalbestand sinken
 - Verzicht wäre sinnvoll → da Kapitalimporte Input für Produktionseffizienz
 - bei Steuer im Kapitalexportland → Arbitrage (außer Nettorenditen stimmen im In- und Ausland überein → nur bei Abzugsverfahren)^
 - Weltwirtschaftliche Effizienz:
 - Verteilung des Kapitals bis Grenzproduktivität des Kapitals überall gleich → Maximierung des Weltsozialprodukts
 - Welteinkommensprinzip: Kapitalexportneutralität ist erreicht, wenn Nettozinsen im In- und Ausland gleich (Besteuerung im Inland, egal wo investiert wird)
 - Territorialprinzip: ebenso, nur wird im Land, in dem investiert wird, besteuert
 - Kapitalimportneutralität (alle ausländischen Investoren werden gleich behandelt): verletzt Kapitalexportneutralität → nicht produktionseffizient
 - Konsumeffizienz: wenn intertemporale Grenzrate der Substitution gleich dem Zins (Welteinkommensprinzip: Zins wird durch unterschiedliche Steuern verzerrt; Territorialprinzip: Sparer passen sich an den gleichen Zins an)
 - → Kapitalexportneutralität: Investitionen sind international unverzerrt; Ersparnisse verzerrt; -import-: evv.
 - Strategische internationale Steuerpolitik:
 - Steuerwettbewerb: strategische Senkung der Steuerbelastung, um mobile PF anzuziehen
 - voting by feet: optimale Kombination von Steuerbelastung und öffentlicher Leistung gemäß den Bürgerpräferenzen (Informationsvorteil)
 - fiskalische Äquivalenz: Einheit von Nutzer-, Zahler-, Entscheiderkreis
 - Dezentralisierungstheorem: bei ungleichen Präferenzen und mobilen Individuen ist dezentrales AN (bei selben Kosten) effizienter
 - fiskalische Externalität: Zuwanderung von Kapital entlastet die PF dort und belastet die PF der Ursprungsregion → Entscheidung über öffentliches AN in Gebietskörperschaften ist ineffizient, da Be-/Entlastungen nicht berücksichtigt werden
 - steigende Skalenerträge im Konsum öffentlicher Güter (Nichtrivalität) und Bereitstellung zu Grenzkostenpreisen deckt Durchschnittskosten nicht → Unterdeckung mit zu geringem Niveau öffentlicher Leistung oder Belastung immobiler Faktoren
 - positive Nutzenspillovers: Umlandgemeinden zahlen nicht adäquat für Leistung in Kernstadt → Überfüllungsprobleme und Kostenspillovers (Steuerexport): Bereitstellung auf ineffizient hohem Niveau
 - → Spill-over und Steuerexport wirken fiskalischer Externalität entgegen
 - politische Externalitäten: fiskalischer als Ersatz zu fehlendem politischen Wettbewerb (Internalisierung politischer Externalitäten durch Steuerwettbewerb; yardstick competition)
 - → bei jeder Externalität lässt sich die Ablehnung zentralstaatlicher Harmonisierung begründen → Hauptvorteil des Steuerwettbewerbes vermutlich im allokativen Bereich
 - Steuerwettbewerb sorgt für Zusammenbruch der Umverteilung → Arme wandern in Gemeinden mit höheren Transfers, Reiche dort weg → Reiche eher für dezentralisierte Umverteilung → aber Bereitschaft der U für sozialen Frieden zu zahlen: Umverteilung ist Versicherung gegen Wechselfälle des Lebens (Kriminalität oder Enteignung) → Nachteile des Steuerwettbewerbes im distributiven Bereich
 - These: durch Steuerwettbewerb werden arme Regionen ärmer und reiche reicher →

- neoklassische Wachstumstheorie: Ressourcenunterschiede können wegen höherer Grenzproduktivität des Kapitals nicht lange bestehen bleiben → Konvergenz; neue Geographie: Vorteile können bestehen bleiben, wenn reiche Zentren durch Skalen-, Transportkostenvorteile Kapital anziehen
- → Steuerharmonisierung verhindert Ausgleich durch Steuersenkung in ärmeren Regionen
 - Internationale Unternehmensbesteuerung:
 - Wohnsitzprinzip mit Anrechnungs- vs. Quellenprinzip mit Freistellungsmethode → letzteres erlaubt Steuerwettbewerb (bei Wohnsitzprinzip ist Steuervermeidung einfacher möglich → meist Verstoß gegen Finanzierungs- und Investitionsneutralität → z.B. wird bei Teilanrechnung die niedrigere ausländische Steuer auf das inländische Niveau gehoben, ins Land geholte Gewinne werden zusätzlich erfasst)
 - Umgehung über Transferpreissetzung: siehe Doppelbesteuerungsabkommen der OECD, aber über Lizenzen bei FuE oder Finanzierungsgesellschaften möglich)
 - Umgehung per Anlage in passive Assets statt Repatriierung von Gewinnen: Reinvestition in Finanzanlagen solange Nettozins nach Steuern höherer als internationaler Kapitalmarktzins; Vorteil durch Steueraufschub
 - Umgehung durch Investition der Gewinne in zweite Tochter im Hochsteuerland: keine Repatriierungssteuer, da Tochter höher besteuert wird und anrechnen kann → Steueraufschub)
 - Fremdfinanzierung der Investition in ausländische Tochter: Abzug der Zinsen; Absicherung durch Anleihe der ausländischen Tochter (Investition in Finanzanlagen)
 - ausländische Tochter verleiht Gewinne an Tochter im Hochsteuerland zu hohen Fremdkapitalzinsen: diese investiert im Niedrigsteuerland → repatriiert niedrig besteuerte Dividende, was positiv angerechnet werden kann
 - → multinationale U haben viele Möglichkeiten Steuern zu umgehen
 - Kapitalexporthneutralität auch bei Anrechnung und Welteinkommensprinzip verletzt → keine Neutralität bezüglich der Ausweisung der Gewinne → Verzerrung der Realkapitalinvestitionen?
 - Quellenbesteuerung vs. Informationsaustausch
 - Empirische Ergebnisse zum Steuerwettbewerb:
 - Mobilitätsthese: niedrige Steuern oder ein hohes Niveau öffentlicher Leistungen ziehen mobile PF an
 - Strategietheorie: Gebietskörperschaften nutzen Steuersätze um mobile PF anzuziehen
 - Effizienzthese: fiskalischer Wettbewerb gleicht öffentliches AN an Präferenzen an
 - Umverteilungsthese: Steuerwettbewerb verhindert Umverteilung
 - Divergenzthese: fiskalischer Wettbewerb macht Reiche reicher und Arme ärmer
 - fiskalisch induzierte Mobilität: U und Individuen wählen ihren Stand-/Wohnort, wo Steuern niedriger und öffentliche Leistungen höher sind (starke Bestätigung)
 - strategische Steuerpolitik: Steuersätze und Sozialeleistungen einer Gebietskörperschaft hängen positiv von denen anderer Gebietskörperschaften ab (yardstick competition vs. race to the bottom?; starke Bestätigung)
 - keine internationale Evidenz zur Effizienz-, Divergenz- und Umverteilungsthese → Rückgriff auf föderale Staaten:
 - USA, Schweiz: Steuerwettbewerb erhöht Effizienz der öffentlichen Leistungen
 - beschränkte Gültigkeit der Umverteilungsthese für USA, keine für Schweiz (schweizer Regeln für Umverteilung: teilweise Zentralisierung; prozedurale Fairness durch direkte Demokratie)
 - keine Evidenz zur Divergenzthese
 - **Schattenwirtschaft und Steuerhinterziehung:**
 - Entwicklung der Schattenwirtschaft in OECD-Ländern:
 - Vermeidung der Besteuerung als Ausdruck der Unzufriedenheit mit Kombination von

- Steuerlast und öffentlichem AN (geht legal und illegal → hier illegale Methoden)
- Schattenwirtschaft in Italien, UK, Belgien besonders hoch; Schweiz, USA niedrig
 - Messung der Schattenwirtschaft mit Bargeldmethode, Hidden Variable Methode, direkte Methode (Mikrodaten) → alle Methode zeigen ansteigen der Schattenwirtschaft
 - Messung der Steuerhinterziehung mit Gap-Methode (Differenz Einkommen Verwendungs- und Entstehungsseite der VGR)
- Bestimmungsfaktoren von Schattenwirtschaft und Steuerhinterziehung: Preisniveau; Transaktionsvolumen der offiziellen Wirtschaft; durchschnittlicher und marginaler Steuersatz; Regulierungsdichte; Komplexität des Steuersystems; Strafen und Kontrollen; Steuermoral
 - Funktion von Strafen und Kontrollen:
 - aus Beckers ökonomischer Theorie der Kriminalität abgeleitet
 - höhere Strafe → weniger hinterzogene Steuern
 - Steuerhinterziehung, bis erwarteter Strafsteuersatz gleich dem marginalen Steuersatz
 - → Ansatz überzeugt empirisch nicht: da Gefahr erwischt zu werden sehr gering ist, würde praktisch jeder hinterziehen
 - Steuermoral als Residualerklärung:
 - ökonomische Modelle betrachten Steuermoral als exogen
 - Unterschied zwischen evangelischen und katholischen Staaten
 - Frey: Strafen und Kontrollen untergraben Steuermoral, da intrinsische Motivation im Sozialisierungsprozess erworbenen Normen zu folgen durch Bewertung per externer Intervention ersetzt wird → Substitutionseffekt wird durch Verdrängungseffekt dominiert
 - Strafen und Kontrollen haben gegenläufige Effekte auf die Steuermoral
 - Steuermoral ist umso höher, je mehr Bürger über Steuerhöhe, öffentliche Leistungen und Strafhöhe bestimmen können (direkte Demokratie)
 - Umgang der Steuerbehörde mit den Steuerpflichtigen wichtig
 - Reziprozität wichtig
 - Hilfe durch Steuerreformen:
 - Schattenwirtschaft und Steuerhinterziehung gehen bei Senkung von marginalen Steuersätzen nur gering zurück → Nachhaltigkeit der Steuerpolitik besser
 - Komplexität untergräbt die Steuermoral
 - Steueramnestien können die Steuermoral auch untergraben
 - **Ökonomische Theorie des Föderalismus:**
 - Föderalismus; Subsidiaritätsprinzip
 - Politische Funktion bei Gewaltenteilung
 - Fiskalischer Föderalismus
 - Trennungs- vs. Verbundsystem
 - Wettbewerbs- (Kanada, USA, Schweiz); kooperativer Föderalismus (Deutschland, Österreich, Australien); Dezentralisierungsprozesse (Frankreich, Belgien, Spanien, Italien); unitarische Staaten (UK, Niederlande, Skandinavien)
 - Gründe für föderalistischen Staatsaufbau:
 - Informationsprobleme auf oberen Ebenen
 - fiskalischer Wettbewerb als Entdeckungsverfahren
 - voting by feet (Bürger haben Informationsvorteil → effizienter)
 - fiskalische Äquivalenz; Dezentralisierungstheorem; Subsidiaritätsprinzip
 - Allokation: fiskalische Externalität; steigende Skalenerträge im Konsum; positive Nutzenspillovers; Kostenspillovers (Steuerexport) → Spillovers wirken fiskalischen Externalitäten entgegen
 - Distribution: Zusammenbruch des Wohlfahrtsstaates durch Wanderungsbewegungen der Armen in Gemeinden mit hohen Transfers und der Reichen weg von da; reichere Regionen werden reicher und arme ärmer

- Stabilisierung: Offenheit einer Gebietskörperschaft als Problem
- Föderalstaat reduziert Präferenzkosten (Frustrationskosten)
- Gewaltenteilung
- ökonomischen Vorteilen der Zentralisierung stehen politische Vorteile des Föderalismus entgegen
- politische Externalitäten: fiskalischer Wettbewerb als Ersatz für fehlenden politischen Wettbewerb (Internalisierung politischer Externalitäten) → yardstick competition